

8. Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis). Stellenbesetzungen und Aufstockungen von Arbeitsstunden sind dabei durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis zu belegen. Sofern die Tätigkeiten der Kita-Assistenzen noch nicht bei der Bewilligungsbehörde angegeben wurden, sind diese für die Evaluation des Förderprogramms anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen der Tätigkeiten.

Der Verwendungsnachweis ist digital unter <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/kita-assistenz> zu erstellen und bis spätestens vier Monate nach Ende des Förderzeitraums, spätestens zum 30. April 2027, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der Stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung, dies können insbesondere Nachweise zur Gehaltszahlung sein, vorzulegen.

9. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts und auf Basis der Inhalte dieser Richtlinie.

10. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 1 Abs. 1 und 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassene VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Je nach Zuwendungsempfänger werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO erklärt.

Das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

11. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

12. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Wenn keine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vorliegt, ist die Förderung nach Nr. 6.2 nicht beihilferechtlich im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vergleiche auch Rn. 28 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01).

Es liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, sofern die Kindertageseinrichtung vorrangig aus dem Staatshaushalt finanziert wird (mehr als 50 Prozent) und Elternbeiträge sowie kommerzielle Ein-

nahmen nur einen geringen Teil der Finanzierung ausmachen. Für den Fall, dass der Träger neben der nichtwirtschaftlich betriebenen Kindertageseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist zur Vermeidung einer Quersubventionierung der Träger gehalten, eine Trennungsrechnung vorzunehmen.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vor, ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Zuwendungsmittel erhalten, haben vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den drei vorangegangenen Jahren ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (De-minimis-Erklärung).

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung).

Die beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben der gewährten De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Beihilfegewährung in das De-minimis-Register „eAIR“ der EU-Kommission einzutragen.

13. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine weiteren Landesfördermittel in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer öffentlicher Haushalte oder sonstiger Stellen wird der Zuschuss des Landes reduziert.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2026

**Die Hessische Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
0356-II 1A-52h0700-00002#2026-00001
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 31/2026 S. 702

615

Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen;

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Förderrichtlinien zum Freiwilligen Sozialen Jahr in Hessen vom 25. Juni 2019 (StAnz. S. 656)

Die Geltungsdauer der Förderrichtlinien für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) wird bis zum 31. August 2027 verlängert.

Wiesbaden, den 27. Juli 2026

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
0356-IV 2-51c1000-00005
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 31/2026 S. 704